

1. Planungsrechtliche Festsetzunger

- gem. § 9 (1) 20 BauGB landschaftspflegerische Festsetzungen und Festsetzungen zum Anpflanzen vo Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 BauGB:
- 1.1.1 Mindestens 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten
- Innerhalb des Baugebietes ist auf dem jeweiligen Grundstück pro angefangene 150 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ein hochstämmiger Obstbaum (gem. Pflanzenliste 3) zu pflanzen und zu unterhalten. Vorhandene erhaltene Obstbäume werden angerechnet. Abgestorbene Obstbäume sind umgehend, in der Nähe des alten Standortes, durch Obsthochstämme zu ersetzen. Eine volle Kronenentwicklung ist zu gewährleisten
- 1.1.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: Die gekennzeichneten Flächen sind mit einer standortgerechten Auswahl von Bäumen und Sträuchern (gem. Pflanzenliste 2 und 3) vollständig zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene heimische und standortgerechte Gehölze sind zu erhalten und zu integrieren.
- Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern: Die Bäume und Sträucher auf den gekennzeichneten Flächen bzw. Standorten sind langfristig zu erhalten und zu pflegen. Bei Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Bäume und Sträucher gem. DIN 18920 vor schädigender Einflüßen zu bewahren. Bei Erdarbeiten ist ein Mindestabstand von 5 m zum Stamm der zu erhaltenden Bäume einzuhalten. Abgängige Gehölze sind durch Gehölze gem. der Pflanzenlisten umgehend in der Nähe des alten Standortes zu ersetzen. Zu erhaltende Obstbäume sind alle 2-3 Jahre fachgerecht zu schneiden. Der Pflegeschnitt soll der Erhaltung und vollen Entwicklung des Baumes dienen. Eine volle Kronenentwicklung ist zu gewährleisten. Geschlossene Gehölzbestände sind so zu pflegen, daß ein im kleinräumigen Wechsel ungleichaftiger ungleichafter und stufiger Bestand geschaffen wird. Bäume dürfen nur einzelstammweise entnommen werden. Bei der Verjüngung von Strauchbeständen darf nur ein Drittel des jeweiligen Bestandes in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden. Eine Verjüngung ist maximal alle 10-15 Jahre durchzuführen.
- 1.1.5 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M 1 Entwicklung einer Streuobstwiese

Die Flurstücke 14 (tlw.), 16 (tlw.), 17 (tlw.), 18 (tlw.) und 89/15 sind gem. Plankarte als Streuobstwiese anzulegen und fachgerecht zu pflegen. Die Unterkultur ist als zweischüriges Extensivgrünland mit Mahdzeitpunkten Mitte Juni und

M 2 Heckenpflanzung

Am westlichen Rand der Geländemulde ist auf den Flurstücken 16, 17 und 18 sowie auf dem Flurstück 11 entlang der Grundstücksgrenze zum Flurstück 8/1 gem. der Plankarte eine durchgehende, 5 m breite Hecke unte Verwendung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung gem. Pflanzenliste 5 zu pflanzen und fachgerecht zu pflegen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch je qm. Zu verwenden sind Jungpflanzen der Qualität 2 x v., o.B.,Höhe 60-100 cm

M 3 Sporadische Grünlandnutzung Auf den Flurstücken 16, 17 und 18 ist die Geländemulde der gelenkten Sukzession zu überlassen und alle zwei Jahre Mitte September zu mähen. Sämtliches Schnittgut ist in getrocknetem Zustand von den Flächen zu entfernen.

M 4 Extensive Grünlandnutzung Das Flurstück 11 (tlw.) ist als zweischüriges Extensivgrünland mit Mahdzeitpunkten Mitte Juni und Mitte September

Ergänzende Maßnahmen:

Die nicht bepflanzten Grundstücksfreiflächen sind extensiv zu pflegen.

Zuordnung gem. § 9 (1a) BauGB: Den Straßenverkehrsflächen ist die Heckenpflanzung auf dem Flurstück Nr. 11 zugeordnet. Den Bauflächen sind alle übrigen unter 1.1.5 angeführten Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Die Ausgleichsflächen Gemarkung Niedergirmes, Flur 10, Flurstücke Nr. 11, 14, 16, 17, 18 und 89/15 befinden sich in städtischem Besitz.

Pflanzenliste gem. § 87 HBO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 4 BauGB

Pflanzenliste 1: Arten für Fassadenbegrünung

Selbstklimmend: Trompetenblume Campsis radicans Hedera helix Efeu Kletterhortensie Hydrangea petiolaris Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein

Rankend (Kletterhilfe notwendig): Waldrebe Clematis montana 'Rubens' Vitis vinifera Wisteria sinensis Blauregen

Schlingend (Kletterhilfe notwendig): Lonicera caprifolium Jelängerjelieber Wald-Geißblat Lonicera periclymenum Schlingknöterich

Hainbuche

Polygonum aubertii Qualität: 2 x v., Topfballen mit mind. 2 Trieben, 60-100cm hoch

Carpinus betulus

Pflanzenliste 2: heimische Straucharten

Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corvlus avellana Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Liguster Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehe Rhamnus catharticus Kreuzdorn Rhamnus frangula Faulbaum Rosa arvensis Feld-/Kriechrose Rosa canina Hundsrose Rosa rubiginosa Weinrose Rubus fruticosus Brombeere Rubus idaeus Himbeere Salix caprea Salweide Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Roter Holunder Sorbus aria Mehlbeere Viburnum lantana Wolliger Schneebal Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Qualität: 2x v., ohne Ballen, Höhe 100-150 cm

Pflanzenliste 3: heimische Baumarten

Acer campestre Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Birke Carpinus betulus Hainbuche Fagus sylvatica Rotbuche Gemeine Esche Fraxinus excelsion Populus tremula Zitterpappel Prunus avium Vogelkirsche Traubeneiche Quercus petraea Stieleiche Quercus robur Sorbus aucuparia Vogelbeere Winterlinde Tilia cordata Tilia platyphyllos Sommerlinde

<u>Apteisorten:</u> Boskop Brettacher Jakob Lebel Kaiser Wilhelm Rheinischer Winterrambour Roter Trierscher Weinapfel

Schafsnase Winter-Goldparmäne Birnensorten: Diels Butterbirne

Gellerts Butterbirne **Gute Graue** Hofratsbirne Weiße Winterbirne Schweizer Wasserbirne Pastorenbirne Alexander Lukas

Zwetschen/Mirabellen:

Mirabelle von Nancy Hauszwetsche Eßlinger Frühzwetsche

Sorbus domestica (Speierling)

Qualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, StU 14/16 cm Pflanzenliste 4: Baumarten für Stellplätze

und Straßen Acer platanoides

Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Carpinus betulus Hainbuche Corylus colurna Baumhasel Fraxinus excelsion Gemeine Esche Ginkgo biloba Ginkgo Platanus acerifolia Platane Quercus robur Stieleiche Winterlinde Tilia cordata

Qualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, StU 16/18 cm

Pflanzenliste 5: Gehölze für

Heckenpflanzungen

Bäume 2. Ordnung: Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Eberesche Sorbus aucuparia

Sträucher: Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna / laevigata Weißdom Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Rosa canina Hundsrose Salweide Salix caprea Wolliger Schneeball Viburnum lantana

Qualität: 2 x v., ohne Ballen, Höhe 60-100 cm

Qualität: 3 x v., mit Ballen, StU 14/16 cm

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 87 HBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für die Traufhöhe folgende Höchstwerte festgesetzt - bei 1 Vollgeschoß : 6,50 m - bei 2 Vollgeschossen: 8,50 m

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

BÜRGERBETEILIGUNG

DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR

STADTRAT

VOM 28.05.2001

BIS 08.06.2001

BIS EINSCHLIESSLICH

VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER

DER MAGISTRAT DER

.19.11.2001

19.12.2001

BECK STADTRAT

SEIT DER BEKANNTMACHUNG IN DER WETZLARER NEUEN

OFFENLEGUNG IM ENTWURF

BEKANNTMACHUNG

AM: 07.05.2002

SONSTIGE VERMERKE

Die Trautnone wird an der Außenkante des autgenenden Mauerwerks zwischen den Schnittpunkten des Mauerwerks mit dem natürlichen Gelände und der Oberkante des Sparrens gemessen.

2.2 Dächer

Im MI-Gebiet beträgt die max. zulässige Firsthöhe 5,00 m über der Oberkante der obersten Vollgeschoßdecke. Dachgauben müssen von Giebelwand, Kehle oder Grat einen Abstand von mind. 1,50 m einhalten. Bei eingeschossiger Bauweise ist ein Drempel von max. 0,90 m Höhe zulässig. Die Drempelhöhe wird an der Innenseite der Außenwand zwischen OK-Rohdecke und OK-Fußpfette gemessen. Bei zweigeschossiger Bauweise ist ein Drempel nicht zulässig, bzw. zulässig (0,90 m), wenn bei Ausnutzung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen das Dachgeschoß unter Einhaltung der Trauf-, First- und Drempelhöhen zum Vollgeschoß wird.

2.3 Regenwasserrückhaltung und -nutzung

STADTRAT

BECK

BECK

PLANUNGS-UND HOCHBAUAMT STADT WETZLAR

AMTSI FITER

STADTRA

STADTRA

Das auf den nicht begrünten Dachflächen anfallende Regenwasser ist zur weiteren Verwendung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt in Zisternen zu sammeln. Die Zisternen sind bedarfsgerecht zu bemessen. Das Fassungsvermögen muß mind. 25 l/m² projizierte Dachfläche betragen. Die Zisternen sind mit einem Notüberlauf an den Regenwasserkanal anzuschließen.

Fassadenbegrünung

Gebäudewände mit wenig Fensterr- und Türöffnungen bzw.mit mehr als 20 m² zusammenhängender, geschlossener Fassadenfläche sind ausdauernd mit Kletterpflanzen gem. Pflanzliste zu begrünen.

2.6 Befestigung von Wegen, Garagenzufahrten etc.

Die Befestigungen von Stellplätzen, Garagenzufahrten, Terrassen und Wegen sind wasserdurchlässig zu gestalten. Zulässig sind Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder wassergebundene Decken.

Stellplätze bzw. Gemeinschaftsstellplätze sind mit einer standortgerechten Auswahl von Bäumen und Sträuchern in mind. 2,50 m Breite zu umpflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch mind. 2,50 m breite Pflanzinseln zu gliedern, so daß mind. 4 Stellplätze zusammengefaßt sind. Pro 4 Stellplätze ist ein hochstämmiger, heimischer Laubbaum gem. Pflanzenliste 4 anzupflanzen.

Einfriedigungen

Zulässige Grundstückseinfriedigungen sind: - transparent gestaltete Holz- und Metallzäune mit vertikaler Gliederung,

- Laubhecken, geschnitten oder freiwachsend, - Kombinationen Zaun/Laubhecke.

Die Höhe der Einfriedigungen darf 1,50 m und straßenseitig 0,80 m nicht überschreiten. Ein Bodenabstand von 0,15 m bei Zäunen ist einzuhalten.

Hangstützende Bauwerke

Hangstützende Bauwerke sind nur in ingenieurbiologischer Bauweise mit möglichst hohem Anteil an pflanzlichen Elementen zulässig. Der Einsatz von anderen Baustoffen ist auf die Erfordernisse der Standsicherheit zu begrenzen.

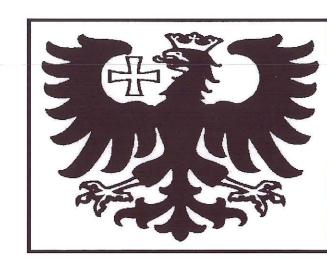
Maßnahmen zum Bodenschutz

Die Befestigung von Wohnwegen und Fußwegen ist nur mit offenfugigen bzw. offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden ist entsprechend DIN 18915 zu sichern. Überdeckung des Oberbodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden. Dauerhafte Auf- und Abtragungen sind auf max. 0,80 m zu beschränken.

3. Hinweise:

- Bodendenkmäler, die bei Erdarbeiten bekannt werden, sind dem Landesamt für Denkmalpflege, -Archäologische Denkmalpflege- oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- Sollte bei einer Bebauung der Grundstücke während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende Anzeige beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises -Wasserbehörde- erforderlich.

STADT WETZLAR



DOM-UND **GOETHESTAD1 KREISSTADT** DES LAHN-DILL-**KREISES**

BEBAUUNGSPLAN NR.294 'VOR DEM SIECHHOF'

M: 1:1000

FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG NACH § 9 (1) BauGB bzw. GEMÄSS PLAN-**ZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990**

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 3 ,4, 6, 19, 20 BauNVO)

MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)

NUTZUNGSSCHABLONE

	1	2	ART DER NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHO
	3	4	3. GRUNDFLÄCHENZAHL 4. GESCHOSSFLÄCHENZA

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) 5 BauGB) FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FEUERWEHR



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 (1) 11 BauGB)



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 (1) 11 BauGB), -WIRTSCHAFTSWEG / FUSSWEG-

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) 12 BauGB)



GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

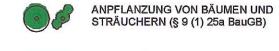
ÖFFENTLICHE/PRIVATE GRÜNFLÄCHE (GEM. EINSCHRIEB)

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20, 25a u. b BauGB)



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LAND SCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

BEBAUUNGSPLANTEXT)





UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25b BauGB)





ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25b BauGB)



SPORADISCHE GRÜNLANDNUTZUNG



EXTENSIVE GRÜNLANDNUTZUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN. FESTSETZUNGEN BZW. ERLÄUTERUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- ---- EMPFOHLENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

-61- PLANUNGS- UND HOCHBAUAMT

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 (4) BauNVO)

ABT. STADTPLANUNG / BRÜCK